

Satzung Kulturverein Kirchanschöring

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen KuKav – Kultur in Kirchanschöring vereint.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in 83417 Kirchanschöring.

§ 2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die Kulturpflege und die Schaffung eines sozial-kulturellen Raumes für Menschen aller sozialen Schichten und aller Altersgruppen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ein breit gefächertes Kulturangebot und die Arbeit mit unterschiedlichen Alters- und Gesellschaftsschichten.

Das Kulturangebot kann folgende Punkte umfassen; z. B.:

- die Ausrichtung von Live-Veranstaltungen (Musik, Kunst, Kultur, Literatur, usw.)
- die Einrichtung von Arbeitsgruppen (Theater, Tanz, usw.) im Dialog mit der Bürgerschaft, welche den sozialen Zusammenhalt, die Kreativität und die Eigeninitiative aller Beteiligten fördern und im speziellen die jugendliche Bevölkerung ansprechen

§ 3 (Selbstlosigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise (z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung) gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. E/RS 553 (11.06) A G A7. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 5 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer oder dessen Stellvertreter nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins und die Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Netzwerk Hospiz e. V. und gGmbH Landkreis Traunstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Kirchanschöring, den 26.07.2021

Lisa Anderl	Amelie Hoffmann
Michael Obermeier	Michael Strecha
Josef Sailer	Evi Perchermeier
Corinna Heiß	Bruno Tschoner
Florian Straßer	Marcus Spitz
Sophie Hoffmann	Karl Bauer

Geschäftsordnung KuKav – Kultur in Kirchanschöring vereint e. V.

Stand 17.12.2022

Vorbemerkung

Grundlage unseres Kulturvereins ist die aktuelle und gültige Vereinssatzung. In ihr ist der Vereinszweck niedergelegt. Ebenso enthält sie Bestimmungen über die Mitgliedschaft, über Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die im Verein tätigen Organe. Die Bestimmungen der Satzung können naturgemäß nur einen groben Rahmen für alles das abgeben, was für und im Namen des Vereins getan wird. Vieles ist selbstverständlich und braucht nicht gesondert erwähnt zu werden, anderes unterliegt speziellen Rahmenbedingungen, deren genaue Beschreibung den Umfang einer Vereinssatzung sprengen würde. Die Geschäftsordnung (GO) soll die wichtigsten Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen darstellen und abgrenzen um die Arbeiten im Verein möglichst reibungslos zu gestalten. Sie soll die Ausführungen in der Satzung erläutern, aber auch feste Regeln immer dann definieren, wenn deren Beachtung Voraussetzung für ein harmonisches Miteinander ist und unsere Stellung als gemeinnütziger Verein dies erfordert. Diese Geschäftsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie muss regelmäßig überprüft und ggf. überarbeitet werden.

Verfahrensfragen

Organe

Handlungsbefähigt ist die Vereinsleitung bestehend aus:

- a. 1. Vorstand
- b. 2. Vorstand
- c. Schriftführer
- d. Kassier
- e. Jugendwart

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch die Vorstandschaft jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden. Der Vereinsausschuss wird hierbei beteiligt.

Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und nach dessen Vorgaben. Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Der Vorstand kann zu einzelnen Aufgaben und Veranstaltungen Ausschüsse und Ausschussvorsitzende benennen. Der Ausschussvorsitzende kann zur Aufgabenerfüllung weitere Ausschussmitglieder aus dem Verein oder außerhalb des Vereins benennen.

Handlungsbefähigung des 1. und 2. Vorstandes

Ausgaben bis 500 Euro können vom 1. und 2. Vorstand ohne Zustimmung der Vorstandschaft getätigt werden. Die Vorstandschaft ist umgehend über die Ausgaben zu informieren.

Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Aufgabenverteilung der Vorstandschaft

1. Vorstand / 2. Vorstand:

- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit (Teilnahme an Veranstaltungen wie Tag der Vereine etc.)
- Vertritt den Verein in rechtlichen Fragen (Vereinsgericht, Finanzamt etc.)
- Trägt die Verantwortung dafür, dass jedes Vorstandsmitglied die ihm zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt
- Ist verantwortlich das Anträge an Gemeinde, LKR etc. rechtzeitig gestellt werden
- Einberufung von Ausschüssen und Delegation von Aufgaben an die Vereinsmitglieder (Sponsoring, Spendensammeln, usw.)
- Ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit
- Sorgt dafür dass der Verein bei öffentlichen Veranstaltungen in angemessener Zahl vertreten ist
- Benennung von Ausschussvorsitzenden
- Eintragung des Vereins bei Notar/Gemeinde/usw.

Schriftführer:

- Verantwortlich für Anwesenheitslisten und Protokolle
- Erstellt Einladungen und Rundschreiben
- Unterstützt die Vorstände in allen schriftlichen Angelegenheiten

Kassier:

- Führt Mitgliederlisten
- Ist verantwortlich für die Beitragserhebungen
- Führt die geforderten Unterlagen über die Finanzen des Vereins
- Erledigt die Mitgliederverwaltung (Neuzugänge, Kündigungen etc.).
- Unterstützt den 1. und 2. Vorstand
- Versicherungsrechtliche Absicherung der Veranstaltungen (Anmeldung Ausfall-, Haftpflicht-, Diebstahlversicherung usw.)

Jugendwart:

- Kümmt sich um die Belange der Jugendlichen Mitglieder
- Erstellt bei Veranstaltungen Jugendschutzkonzepte
- Arbeitet Veranstaltungsvorschläge zusammen mit Jugendlichen aus
- Organisiert Jugendausschüsse für entsprechende Veranstaltungen
- Ist Ansprechpartner für Anliegen der jugendlichen Mitglieder

Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. und umgekehrt
- der Kassier wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter
- der Vertreter des Schriftführers und/oder des Jugendwarts wird im Falle dessen/deren Abwesenheit von der Mitgliederversammlung bestimmt

Vorstands- und Ausschusssitzungen

Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Monat stattfinden. Vorstandssitzungen können nach Bedarf einberufen werden, sollen jedoch mindestens dreimal pro Jahr stattfinden. Die Sitzungen werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Vorschläge zur Tagesordnung der Ausschussmitglieder sind zu berücksichtigen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen. Die Vorstandssitzungen sind für alle Vereinsmitglieder nicht öffentlich und Mitgliedern wird keine Einsicht in die Protokolle gewährt.

Beschlussfassung

Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Protokolle über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Vorstands- und Ausschusssitzungen ist innerhalb von zwei Wochen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer / Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstands- / Ausschussmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

Regelung der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus.

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. jugendlichen Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern
- d. Fördermitgliedern

Mitglied kann jeder werden, der von der Vereinsleitung angenommen wird.

Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr entfällt.

Beiträge

Der jährlich zu entrichtende Mitgliederbeitrag

Beträgt ab dem 26.07.2021:

- a. für ordentliche Mitglieder
30,00 Euro
- b. Fördermitglieder
mindestens 30,00 Euro
- c. für jugendliche Mitglieder
0,00 Euro
- d. Ehrenmitglieder
0,00 Euro

Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsbefreit. Jedes jugendliche Mitglied wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres zum ordentlichen Mitglied.

Finanzen

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

Behandlung von Spenden

Finanzielle Zuwendungen durch Unternehmen und Dritte sind grundsätzlich über das Vereinskonto abzuwickeln. Die Entgegennahme von Bargeld oder umgewandelten Sachwertleistungen von einzelnen Vereinsmitgliedern, ausgenommen der Vorstandschaft, wird grundsätzlich untersagt. Eine Spendenbescheinigung darf durch den Kassier sowie dem 1. und 2. Vorstand ausgestellt werden. Über Spendeneingänge ist die Vorstandschaft zeitnah zu informieren.

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird möglichst bargeldlos über das Vereinskonto abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein Beleg zu erstellen. Für den Kauf oder die Beschaffung von Materialien die zu Vereinszwecken erforderlich sind, ist kein Antrag erforderlich. Eine vorherige Zustimmung des Kassiers oder einer der beiden Vorsitzenden ist ausreichend. Die Abrechnung erfolgt über den Kassier unter Vorlage von Quittungen bzw. Rechnungen.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26. Juli 2021 in Kraft.

Unterschriften Vorstandschaft